

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FERROVIA MONTE GENEROSO SA

Vertrag / Vertragsparteien

1. Als Vertragsparteien sind zu verstehen:
 - a. der Kunde
 - b. die Ferrovia Monte Generoso SA (im Folgenden bezeichnet als FMG)
2. Die Vorschläge/Angebote sind stets als unverbindlich zu verstehen. Der Vertrag kommt ausschliesslich und erst durch die Annahme des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Angebots zustande.
3. Die Vermietung und Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie die Nutzung für andere als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke sind nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung der FMG gestattet.

Anzahlung

1. Zur Sicherung ihrer Forderungen ist die FMG berechtigt, die Anzahlung eines angemessenen Betrags bzw. die Daten einer gültigen Kreditkarte (Name des Karteninhabers und Kartennummer) zu verlangen.
2. Vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist die Anzahlung (d. h. ein Betrag in Höhe von bis zu 50% der vereinbarten Vergütung) innerhalb der festgelegten Frist zu bezahlen.

Vergütung / Saldo

1. Die vom Kunden für das Bankett bzw. die Veranstaltung zu bezahlende Vergütung ist im Vertrag und in der dazugehörigen Annahme des Vorschlags/Angebots festgelegt.
2. Bei etwaigen Extras oder dort wo eine Berechnung nach Verzehr als Vertragsklausel vorgesehen ist, wird der fällige Betrag der Vergütung hinzugefügt.
3. Der Saldo wird am Ende der Veranstaltung fällig und wird direkt vor Ort in bar oder per Kreditkarte bezahlt. Wurde zuvor vereinbart, dass der Saldo bzw. allfällige Extras vom Kunden per Rechnung bezahlt werden, muss der Kunde noch am selben Tag der Veranstaltung den entsprechenden Kassenbeleg unterschreiben.

4. Alle Beanstandungen im Zusammenhang mit der Abrechnung müssen sofort mitgeteilt werden.

Teilnehmer

1. Der Kunde ist verpflichtet, die endgültige Zahl der Veranstaltungsteilnehmer spätestens 10 (zehn) Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen.
2. Ab dem 9. (neunten) Tag vor der Veranstaltung wird die FMG lediglich eine um maximal 5% unter der vertraglich vereinbarten Anzahl liegende Teilnehmerzahl anerkennen und dementsprechend abrechnen.
3. Sollte die Teilnehmerzahl über der mitgeteilten Zahl liegen, ist die FMG berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung auf Grundlage der tatsächlichen Teilnehmerzahl neu zu berechnen.
4. Sollte die Teilnehmerzahl über oder unter der zuvor mitgeteilten Zahl liegen, ist die FMG berechtigt, die zuvor bestätigten Räumlichkeiten (zum Beispiel das Restaurant) durch andere Räumlichkeiten zu ersetzen.

Aufschläge / zusätzliche Kosten

1. Bei Veranstaltungen, die länger als bis 24.00 Uhr dauern, ist die FMG (vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen) berechtigt, einen Aufschlag für die Erbringung jeder einzelnen Dienstleistung gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften in Rechnung zu stellen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige zusätzliche Speisen / Getränke zu bezahlen, die von Veranstaltungsteilnehmern bestellt werden. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, während der Veranstaltung selbst für Speisen bzw. Getränke zu sorgen.

Moralische Verpflichtungen des Kunden

1. Der Kunde ist auch ohne ausdrückliche Aufforderung durch die FMG verpflichtet, letzterer mitzuteilen, ob die geplante Veranstaltung aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Natur öffentliches Interesse auf sich ziehen oder die Interessen der Einrichtung schädigen oder beeinträchtigen könnte.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der FMG mitzuteilen und eine entsprechende schriftliche Genehmigung durch die FMG zu beantragen, wenn im Rahmen der Veranstaltung journalistische Artikel, die Präsenz politischer oder religiöser Persönlichkeiten oder Events

mit Messecharakter vorgesehen sind, die mit dem guten Namen der FMG in Konflikt geraten oder diesem schaden könnten.

3. Der Name und das Logo der FMG dürfen in keinem Fall ohne deren vorherige ausdrückliche Zustimmung verwendet werden.

Technische Ausrüstung und Anschlüsse

1. Im Fall der Installation technischer Vorrichtungen und Anlagen, ist die FMG berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass dieser die betreffenden Vorrichtungen und Anlagen durch ermächtigte Experten prüfen lässt und auf eigenes Betreiben und fristgemäss die betreffende Prüfungsbescheinigung vorlegt.
2. Für die Nutzung kundenseitiger elektrischer Anlagen, die an das Stromnetz der Einrichtung angeschlossen werden, ist die Einholung einer schriftlichen Genehmigung der FMG erforderlich. Die FMG ist in diesem Fall berechtigt, einen Pauschalbetrag für die Nutzung ihres Stromnetzes in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für sämtliche Störungen oder Schäden an den Anlagen, die durch die Nutzung seiner Vorrichtungen und Geräte verursacht wurden. Hiervon ausgenommen sind Störungen und Schäden, die in den Verantwortungsbereich der Einrichtung fallen.
3. Nach vorheriger Zustimmung der FMG, kann der Kunde seine eigenen Telefonanlagen, Faxgeräte und Datenübertragungssysteme verwenden. Die FMG kann für die Verwendung ihrer Anschlüsse die Zahlung einer Vergütung verlangen.
4. Sollte der Anschluss und die Benutzung der kundenseitigen technischen Vorrichtungen zu einer Beschädigung der Anlagen im Besitz der FMG führen, ist letztere berechtigt, dem Kunden eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen.

Kundenseitige Vorrichtungen und andere durch den Kunden eingebrachte Gegenstände

1. Die durch den Kunden eingebrachten Vorrichtungen müssen die Brandschutzbestimmungen erfüllen. Die FMG ist berechtigt, die Vorlage einer entsprechenden Brandschutzbescheinigung der zuständigen Behörde zu verlangen.
2. Zur Vermeidung möglicher Schäden ist es untersagt, Vorrichtungen oder Gegenstände an den Wänden zu befestigen.
3. Die Ausstellungsgegenstände und alle sonstigen Gegenstände sind pünktlich mit Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Im Fall einer Zuwiderhandlung kann die FMG die Entfernung und Einlagerung der betreffenden Gegenstände veranlassen und den

Kunden die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Auch die Entfernung und Entsorgung des vor Ort verbliebenen Restmaterials gehen zu Lasten des Kunden.

4. Die oben genannten Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die bei Drittunternehmen angemietet und dann in die Räumlichkeiten der Einrichtung verbracht wurden.

Rücktritt / Stornierungen

Vonseiten des Kunden:

1. Bis zu 10 (zehn) Tage vor der Veranstaltung ist ein Rücktritt kostenlos möglich.
2. Ab dem 9. (neunten) bis zum 3. (dritten) Tag vor der Veranstaltung fallen 50% des Gesamtbetrags der vereinbarten Vergütung an.
3. Ab dem 2. (zweiten) bis zum Tag der Veranstaltung sind 100% des Gesamtbetrags der vereinbarten Vergütung zu bezahlen.
4. Im Fall seines Rücktritts ist der Kunde zur Rückerstattung derjenigen Kosten verpflichtet, die für Miete oder Kauf technischer Geräte, Gegenstände, Dekorationen und Vorrichtungen entstanden sind, die gegebenenfalls für die Durchführung seiner Veranstaltung bereits bestellt wurden.
5. Bei Gruppenbuchungen, die das Kombiangebot Bahnfahrt & Selbstbedienungsrestaurant umfassen, ist eine kostenlose Stornierung durch den Kunden bis 72 Stunden vor der Veranstaltung möglich. Nach Ablauf von 72 Stunden sind bei einer Stornierung 100% des Gesamtpreises der Veranstaltung fällig.
6. Bei Gruppenbuchungen, die nur die Bahnfahrt umfassen, ist eine kostenlose Stornierung durch den Kunden bis 24 Stunden vor der Veranstaltung möglich. Nach Ablauf von 24 Stunden sind bei einer Stornierung 100% des Gesamtpreises der Veranstaltung fällig.

Vonseiten der FMG:

Wird die vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Fristen getätigt, ist die FMG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die FMG ist des Weiteren befugt, in den im Folgenden genannten Fällen vom Vertrag zurückzutreten, ohne sich schadenersatzpflichtig zu machen:

1. Falls Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Ereignisse eintreten, die ausserhalb der Kontrolle der FMG liegen und welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.

2. Falls die Erfüllung des Vertrags nach objektivem Ermessen der FMG nicht möglich ist, zum Beispiel aufgrund einer Unwetterwarnung, die eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen, Material oder Infrastruktur darstellen könnte.
3. Falls bei der Buchung von Dienstleistungen oder von Veranstaltungen wesentliche Informationen verschwiegen wurden, die beispielsweise die Identität des Kunden (und seiner Gäste/Teilnehmer) oder den Zweck der Veranstaltung betreffen.
4. Falls es begründeten Anlass für den Verdacht gibt, dass die Veranstaltung den Ruf der FMG in der Öffentlichkeit schädigen könnte und die Ursachen hierfür nicht im Einfluss-, Verantwortungsbereich der FMG liegen.
5. Falls es zu einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 3 des Paragraphen **Vertrag / Vertragsparteien** kommt.

Gruppen und Agenturen

1. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise ohne weitere Kommissionen.
2. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Extras sowie separate Bestellungen, die vor Ort zum ganzen Preis oder entsprechend der vertraglich vereinbarten Regelungen zu bezahlen sind.
3. Ab einer Gruppengrösse von 10 Personen ist die Reservation obligatorisch.
4. Der Fahrer/Gruppenleiter/Reiseführer hat Anspruch auf die kostenlose Bahnfahrt und die Teilnahme am Mittagessen/Abendessen zum selben Pauschalpreis wie die Gruppe (etwaige Getränke und Extras sind vor Ort zu bezahlen).
5. Bezüglich der Teilnehmerzahl gelten die im Paragraphen **Teilnehmer** genannten Regelungen.
6. Pro Gruppe ist die Auswahl eines Menüs erforderlich. Diese Auswahl muss mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung gemeinsam mit weiteren Angaben zu Vorlieben und Allergien (z.B. Teilnahme von Vegetariern, Veganern oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten) mitgeteilt werden.

Haftung

Vonseiten des Kunden:

1. Der Kunde haftet für Schäden an der Einrichtung bzw. dem Mobiliar, die er selbst bzw. seine Gäste/Teilnehmer, Besucher, Mitarbeiter und im Rahmen der Veranstaltung hinzugezogene Dritte verursacht haben. Es obliegt somit dem Kunden, für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.

2. Die FMG kann vor der Veranstaltung die Vorlage von Dokumenten verlangen, die das Vorhandensein eines solchen Versicherungsschutzes belegen.

Vonseiten der FMG:

1. Die FMG übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die sich während der Veranstaltung ereignen, es sei denn, die FMG macht sich eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens schuldig oder verletzt wesentliche Verpflichtungen des vorliegenden Vertrags.

Parkplatz

Die FMG verfügt über einen kostenpflichtigen Kundenparkplatz in Via Segoma, 6 in Capolago.

1. Falls nicht anders im Vertrag vereinbart, beträgt die Gebühr für den Parkplatz CHF 7.00 pro Tag. Die Parkgebühr wird am Kassenautomat oder am Ticketschalter des Bahnhofs bezahlt.
2. Die Quittung über die erfolgte Zahlung muss gut sichtbar auf dem Armaturenbrett des betreffenden Fahrzeugs platziert werden.
3. Der Parkplatz wird nicht überwacht und die FMG übernimmt keinerlei Haftung.

Schlussbestimmungen

1. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen FMG sind auf der Webseite www.montegeneroso.ch veröffentlicht.
3. Änderungen des Vertrags bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und treten erst mit schriftlicher Bestätigung durch die FMG in Kraft.
4. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der FMG.
5. Falls einige Vertragsbestimmungen ihre Gültigkeit verlieren oder nichtig werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt.
6. Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ferrovia Monte Generoso SA unterliegen dem Schweizer Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchführung des Vertrags bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand Mendrisio zuständig.

Online Einkäufe / Geschenkkarten / Saison Abonnements

E-Ticket auf der Webseite montegeneroso.ch:

1. Das E-Ticket kann jederzeit online im Shop erworben werden.
2. Die Gültigkeitsdauer ist dem Ticket zu entnehmen und kann nicht verlängert werden.
3. Das Ticket ist in gedruckter oder digitaler Form gültig und berechtigt zum direkten Zugang zu den Zügen.
4. Das Ticket ist nicht personengebunden und nicht erstattungsfähig.
5. Bei Diebstahl oder Verlust kann das Ticket weder erneut ausgestellt noch erstattet werden.

Geschenkkarten:

1. Die Geschenkkarte ist online und am Ticketschalter am Bahnhof Capolago erhältlich.
2. Die Karte kann in sämtlichen Outlets der FMG (Ticketschalter in Capolago, «Fiore di pietra» sowie auf dem Camping Monte Generoso) benutzt werden.
3. Sie ist ab dem Ausgabedatum 5 Jahre gültig.
4. Sie ist nicht personengebunden.
5. Sie kann nicht in bar ausgezahlt werden.
6. Bei Diebstahl oder Verlust wird die Geschenkkarte weder erneut ausgestellt noch erstattet.

Saison Abonnements:

1. Das Abo ist personengebunden und nicht übertragbar.
2. Das Personal der FMG behält sich das Recht vor, den Nutzer zur Vorlage eines Ausweises aufzufordern.
3. Das Abo ist nur für alle regulären und im offiziellen Fahrplan www.montegeneroso.ch/fahrplan angegebenen Fahrten der elektrischen Zahnradbahn gültig.
4. Die Gültigkeitsdauer des Abos ist auf der Saison-Karte angegeben.
5. Durch das Abo entsteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz.
6. Bei Verlust oder Diebstahl kann das Abo gegen eine Gebühr von CHF 20.00 ersetzt werden.
7. Das Abo ist nicht kumulierbar mit speziellen Angeboten, Paketen, Sonderfahrten und -veranstaltungen und kann nicht für Fahrten mit der Dampflok verwendet werden.
8. Die Fahrrad-Saisonkarte garantiert keinen Sitzplatz und es wird empfohlen, sich vorher anzumelden.

9. Der Gleitschirmrucksack muss auf den Materialwagen verladen werden und darf nicht im Personenzug transportiert werden.

Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ferrovie Monte Generoso SA unterliegen dem Schweizer Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchführung des Vertrags bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand Mendrisio zuständig.